

Reglement

für das Bachelor-Studium der
Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften
vom 23.06.2009

Das Reglement stützt sich auf

(1) das Reglement vom 23.06.2005 zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) an der Philosophischen Fakultät (im Folgenden: REG).

Artikel 1 Inhalte und Studienprogramme

(1) Das Studium in *Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften* ist ein interdisziplinäres Studium der Fachdisziplinen Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Soziologie und Religionswissenschaft. Es besteht aus einem interdisziplinären Studienteil und drei möglichen disziplinären Optionen. Das Studium vermittelt Kenntnisse

- a) über die gesellschaftlichen und historischen Zusammenhänge von Politik, Kultur und Religion in europäischen und außereuropäischen Gesellschaften,
- b) über Theorien und praktische Ansätze der Disziplinen Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Soziologie und Religionswissenschaft,
- c) in den Methoden der empirischen Sozialforschung.

Das universitäre Diplom in *Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften* (Niveau europäischer Bachelor) ist ein international anerkannter, universitärer Abschluss.

(2) Der Studienbereich der *Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften* beinhaltet drei mögliche disziplinäre Optionen:

- a) Sozialanthropologie
- b) Sozio-politische Studien
- c) Religionswissenschaft

(3) Der Studienbereich der *Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften* bietet folgende Studienprogramme an:

- a) ein Studienprogramm zu 120 Kreditpunkten mit den disziplinären Optionen Sozialanthropologie, soziopolitische Studien oder Religionswissenschaft für die Studierenden des Bachelor of Arts (Bereich I);
- b) ein Studienprogramm zu 60 Kreditpunkten mit den disziplinären Optionen Sozialanthropologie, soziopolitische Studien oder Religionswissenschaft für die Studierenden eines Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder eines anderen Bachelor-Studienprogrammes (Bereich II);

c) ein Studienprogramm zu 30 Kreditpunkten mit den disziplinären Optionen Sozialanthropologie, soziopolitische Studien oder Religionswissenschaft für die Studierenden eines Bachelor of Science in Psychologie und Geographie oder eines anderen Bachelor-Studienprogrammes;

d) ein Studienprogramm zu 50 Kreditpunkten oder 30 Kreditpunkten in Religionswissenschaft für die wissenschaftliche Ausbildung in Unterrichtsfächern der Sekundarstufe I (BA_SI ou BSc_SI);

Eine Kombination zweier Optionen des Studienbereiches als Bereich I und Bereich II ist nicht möglich. Der Aufbau der einzelnen Studienprogramme wird durch die entsprechenden Studienpläne geregelt.

Artikel 2 Kreditpunkte (CP) und Evaluationen

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten (**nachfolgend: CP**) erfolgt gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten (d.h. evaluierten) Studienleistungen. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

(2) Die Evaluation der Studienleistungen erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung, z.B. durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung, ein Referat oder eine schriftliche Arbeit. Alle Lehrveranstaltungen werden evaluiert. Die Evaluation der Studienleistungen erfolgt pro Lehrveranstaltung.

Artikel 3 Art der angebotenen Lehrveranstaltungen

Im Studium werden u.a. folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

(1) *Vorlesungen* (3 CP oder 1,5 CP) dienen der Vermittlung von grösseren zusammenhängenden Wissensbeständen. Der Lernstil ist überwiegend rezeptiv.

(2) *Proseminare* (3 CP) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen. Der Lernstil erfordert die aktive Beteiligung der Studierenden durch Übungen, Referate oder schriftliche und mündliche Arbeiten.

(3) *Seminare* (3 CP oder 1,5 CP) dienen der Erarbeitung spezieller Themen. Der Lernstil erfordert die aktive Beteiligung der Studierenden. In Verbindung mit dem Besuch von Seminaren können Seminararbeiten angefertigt werden.

(4) Das *Kolloquium* dient der Vorbereitung, Begleitung und Präsentation der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(5) Eine Lehrveranstaltung (Vorlesung, Proseminar oder Seminar), die zwei Semesterwochenstunden umfasst, wird mit 3 Kreditpunkten vergütet. Eine Lehrveranstaltung, die eine Semesterwochenstunde umfasst, wird mit 1,5 Kreditpunkten vergütet.

Artikel 4 Schriftliche Arbeiten und Übungen

(1) Proseminararbeiten (3 CP) und Seminararbeiten (4,5 CP) sind schriftliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit einem Proseminar bzw. Seminar angefertigt werden und von den Dozierenden betreut und korrigiert werden.

(2) Proseminararbeiten und Seminararbeiten müssen spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit eingereicht werden. In Ausnahmefällen ist eine vom Lehrenden zu genehmigende Verlängerung um weitere sechs Wochen möglich.

(3) Die formale Gestaltung der Arbeiten folgt wissenschaftlichen Standards. Die Ausrichtung an der „Wegleitung für die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten“

wird empfohlen. Arbeiten können aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn sie nicht den Vorgaben dieser Wegleitung entsprechen.

(4) Wird eine Seminararbeit aus formalen oder inhaltlichen Gründen abgelehnt, steht den Studierenden ein Monat zur Überarbeitung zu. Die Arbeit kann ggf. ein zweites Mal zurückgewiesen werden, verbunden mit dem Auftrag zur Überarbeitung. Eine dritte Ablehnung ist endgültig. Eine neue Seminararbeit kann dann nur im Rahmen eines neuen Seminars angefertigt werden.

(5) Übungen (1,5 CP) umfassen kleinere schriftliche Ausarbeitungen (Bibliographien, Sitzungsprotokolle etc.) oder Sitzungsgestaltungen (thematische Diskussionen etc.) in Seminaren und Vorlesungen.

(6) Das Studium im Bereich I schließt mit einer Bachelorarbeit (15 CP) ab. Die Arbeit umfasst ca. 40 bis 50 Seiten und wird wissenschaftlich betreut im Rahmen des Bachelor-Kolloquiums, wo das Thema im Einvernehmen mit dem / der Lehrenden abgesprochen wird. Abgabefristen werden in den Studienplänen geregelt.

Artikel 5 Examen am Ende des ersten Jahres

(1) Das „Examen am Ende des ersten Jahres“ (vgl. REG Art. 11-13) wird kumulativ abgelegt. Die Studienpläne für die einzelnen Studienprogramme und Optionen regeln, welche Studienleistungen zum „Examen am Ende des ersten Jahres“ gehören.

(2) Gemäss REG Art. 11 muss das „Examen am Ende des ersten Jahres“ zu Beginn des 5. Semesters bestanden sein; andernfalls ist eine Fortsetzung des Studiums im Bereich *Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften* nicht möglich. Ausnahmen regelt REG Art. 11, Abs. 2.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung der entsprechenden Lehrveranstaltung kann zwei Mal wiederholt werden. Bei einem dritten Misserfolg ist eine Fortsetzung des Studiums im Bereich *Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften* nicht möglich (REG Art. 12).

Artikel 6 Schlussnote

(1) Die Note jedes Moduls wird aus dem Durchschnitt der benoteten Studienleistungen des Moduls gebildet.

(2) Die Schlussnote wird aus dem Durchschnitt der Module berechnet, wobei das Modul *Bachelorarbeit* für Studierende im Bereich I doppelt gewichtet wird.